

Anlage 1

zur Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Laubenheim vom 07.02.2023 auf Grundlage der Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz vom 05.05.2020

BEGRÜNDUNG

BILDUNG EINES ABRECHNUNGSGEBIETES IN DER ORTSGEMEINDE LAUBENHEIM (§ 3 Absatz 1 der Satzung)

In der Vergangenheit war die Entscheidung über die Abrechnungsgebiete zum wiederkehrenden Ausbaubeitrag nur dann zu begründen, wenn die Gemeinde oder Stadt in mehrere Abrechnungsgebiete aufgeteilt hat. § 10 a Abs. 1 KAG sieht nunmehr vor, dass die Begründung generell zu erbringen und der Satzung beizufügen ist.

Mit der Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz vom 05.05.2020 wurden die Anforderungen an die Bildung von Abrechnungseinheiten beim wiederkehrenden Straßenbeitrag durch Schaffung eines neuen Einrichtungsbegriffes (§10 a KAG) geändert.

Die Neufassung gibt unter anderem hinsichtlich der Relevanz von etwaigen Zäsuren nun in § 10 a Abs. 1 KAG vor, dass ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht durch Außenbereichsflächen von untergeordnetem Ausmaß oder topografischen Merkmalen wie Flüssen, Bahnanlagen oder klassifizierten Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird.

In der Ortsgemeinde Laubenheim liegen keine Kriterien vor, mehrere Abrechnungsgebiete zu bilden. Etwaige Zäsuren liegen nicht vor. Weder die K 43, die an der Ortslage entlang führt, noch die B 48, die durch die Ortslage führt (klassifizierte Straßen) haben eine trennende Wirkung. Beide Straßen können ohne größeren Aufwand an mehreren Stellen gequert werden.

Festlegung des Gemeindeanteils (§ 5 der Satzung)

Nach § 10 a Abs. 3 KAG ist der Gemeindeanteil in der Satzung festzulegen. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, welches nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist und beträgt mindestens 20 %. Beim wiederkehrenden Beitrag ist der Gemeindeanteil für die jeweilige Abrechnungseinheit insgesamt zu ermitteln.

Für die Ortsgemeinde Laubenheim bedeutet dies, dass der Fahrverkehr über die Bundesstraße (B48) und die Kreisstraße (K43) keinen Durchgangsverkehr darstellt, da die Fahrbahn nicht in der Unterhaltungslast der OG steht. Hier zählt nur der fußläufige Verkehr auf den Gehwegen, der allerdings in Gänze Anliegerverkehr darstellen dürfte.

Grundsätzlich stellen alle in der Unterhaltungslast der Ortsgemeinde stehenden Verkehrsanlagen Anliegerverkehr dar.

Für den fußläufigen Verkehr bildet der Weinwanderweg „Rhein Nahe“ Etappe 4 Durchgangsverkehr, da hier die Verkehrsanlagen Sonnenring und Schulstraße tangiert werden. Ebenso stellt der Wanderweg „L2 – Wandern rund um Langenlonsheim“ mit der „Kleinen Nahe Runde“ Durchgangsverkehr dar, da hier die u. a. Hohlstraße und der Obere Weidenpfad genutzt werden.

Übergangsregelung gemäß § 10 a Abs. 6 KAG **(§ 13 der Satzung)**

Nach § 10 a Abs. 6 KAG können die Gemeinden Übergangsregelungen treffen für die Fälle, in denen Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund von Verträgen zu leisten sind. Entsprechendes gilt, wenn von einmaligen Beiträgen nach § 10 auf wiederkehrende Beiträge umgestellt wird. Die Überleitungsregelungen sollen versehen, dass die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruches bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden. Dabei soll die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden.

Die Ortsgemeinde Laubenheim macht von dieser Ermächtigung Gebrauch und wendet aufgrund der Transparenz und der Orientierung am Gleichheitssatz zum einen bei Erschließungsbeiträgen eine pauschale Verschonung (20 Jahre) und zum anderen bei Ausbaubeiträgen die Verschonung nach Höhe des Beitrages pro qm gewichteter Grundstücksfläche an.

Dies begründet sich damit, dass eine erstmalige Herstellung (Erschließung) in der Regel aufgrund höherer Kosten und niedrigerem Gemeindeanteil eine höhere finanzielle Belastung für die Eigentümer darstellt. Die Staffelung der Verschonung bei den Ausbaubeiträgen begründet sich wiederum damit, das Verhältnis der Beitragssätze aufgrund unterschiedlicher Kosten für die gleichen Maßnahmenarten auszugleichen (z.B. Ausbau Gehweg = unterschiedliche Kosten bzw. Beitragssatz = entsprechende Verschonung). Dies wäre bzw. ist bei einer pauschalen Verschonung nach Maßnahmen (z.B. Ausbau Gehweg = pauschal 5 Jahre Verschonung) nicht gegeben.